

Allgemeinverfügung des Landkreis Hildesheim über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) in Verbindung mit § 7 b der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Teilnehmenden, leitenden Personen sowie Ordner*innen von Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 GG im Gebiet des Landkreis Hildesheim, mit Ausnahme der Stadt Hildesheim und der Stadt Alfeld, sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckung, MNS) mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder gleichwertig zu tragen. Das gilt auch für Eilversammlungen, Spontan-versammlungen oder andere, nicht nach § 5 NVersG angezeigte Versammlungen.
2. Hiervon ausgenommen werden nur Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen das Tragen eines MNS nicht zumutbar ist. Dies ist den vor Ort eingesetzten Polizeikräften auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen.
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen eines MNS ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere textile oder textilähnliche Barriere tragen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache verringert.
4. Hiermit wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 02. Februar 2022. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
6. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Ordnungsamt des Landkreis Hildesheim eingesehen werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die unter den Nr. 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen ist § 8 Absatz 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ergibt sich auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems

im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe (OVG Lüneburg, Beschluss v. 26. Juni 2020 - 11 ME 139/20, juris Rn 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die genannten, der Versammlungsfreiheit Einzelner möglicherweise gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine solche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen entsprechende Tatsachen vor.

Nach § 7 b der aktuell geltenden Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Nds. Versammlungsgesetzes beschränken.

Die Beschränkung erfolgt hier in der Form einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Von einer Anhörung konnte nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist hier gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen und der dringenden Gefahrenlage untunlich ist. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Regelung als Allgemeinverfügung ist notwendig geworden, weil in jüngster Vergangenheit im Gebiet des Landkreis Hildesheims eine Vielzahl von nicht angezeigten Versammlungen stattgefunden haben, die sich thematisch gegen die aktuellen Corona-Regelungen und - Beschränkungen richteten. Bei diesen Versammlungen haben sich keine Veranstalter*innen oder Organisator*innen zu erkennen gegeben. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass solche Versammlungen auch zukünftig immer wieder stattfinden werden.

Da diese Versammlungen nicht angezeigt werden und da es hierfür keine Ansprechpartner*innen gibt, ist es der Versammlungsbehörde nicht möglich, etwaige einzelfallbezogene Gefahren zu erörtern und zu beschränken. Es ist somit anders als mit einer Allgemeinverfügung nicht möglich, im Vorfeld Maßnahmen festzulegen, die der notwendigen Abwehr einer Gefahr dienen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt in seiner aktuellen Risikobewertung vom 05.01.2022 die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern), deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Auf diese Risikobewertung wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Inzidenzwert der Infektionen pro 100.000 Einwohner*innen im Landkreis Hildesheim steigt nach aktueller Auskunft des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim bereits sehr deutlich an. Am 12.01. lag der Wert bei 265,0; am 13.01. bei 275,2.

Daher ist auch laut Einschätzung des hiesigen Gesundheitsamtes wegen der zu erwartenden Infektionsdynamik aufgrund der Omikron-Variante auch im Landkreis Hildesheim mit einem deutlichen Anstieg der Zahlen und Warnwerte in sehr naher Zukunft zu rechnen. Dies gilt es durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder so weit wie möglich zu verlangsamen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und weiterer elementarer funktionaler Einrichtungen des Staates und des Versorgungswesens aufrecht zu erhalten.

Seit dem 24.12.2021 bis voraussichtlich zum 02.02.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sogenannte Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit die Warnstufe 3 der Nds. Corona-Verordnung.

Mit der Warnstufe sind eine Reihe von zusätzlichen Kontaktbeschränkungen verbunden (z. B. private Feiern, Treffen, Tanzveranstaltungen). Ziel dieser Kontaktbeschränkungen ist es, möglichst viele Menschen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die hochansteckende Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet.

Diese Verbreitung der Omikron-Variante verstärkt sich in Niedersachsen aktuell sehr deutlich. Aktuell wird die Omikron-Variante in 27,9 Prozent der Proben mittels Sequenzierung/Target-PCR nachgewiesen. In der vorherigen Woche lag der Anteil bei 8,2 Prozent (https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/bilanz-des-zweiten-corona-jahres-omikron-variante-breitet-sich-aus-207331.html) [Stand: 04.01.2022].

Es ist daher dringend geboten, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Bei Versammlungen ist nach § 1 Absatz 2 der Nds. Corona-Verordnung grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Diese Bestimmung allein reicht aber mittlerweile nicht mehr aus, um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten. Versammlungen, insbesondere sich fortbewegende Versammlungen, sind durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet. Der notwendige Mindestabstand kann in der Regel nicht durchgehend eingehalten werden, selbst wenn dies vom Veranstalter und vom Einzelnen gewünscht ist. Auch und gerade bei Versammlungen kommt es unweigerlich zu Kontakten mit unbeteiligten Dritten und mit Polizeibeamt*innen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Infektionsrisiko bei Versammlungen auch deswegen besonders erhöht ist, weil durch die charakteristisch erfolgende Meinungskundgabe und den Meinungsaustausch (Rufen, Unterhaltungen, Singen) das Risiko von Tröpfcheninfektionen steigt.

Auf Versammlungen besteht daher insgesamt ein erhöhtes Infektionsrisiko. Aufgrund der Gefahr der besonders ansteckenden Omikron-Variante besteht dieses Risiko auch dann, wenn die Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist eine geeignete Maßnahme, um diese Gefahr abzuwenden und um Ansteckungen und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems und von Versorgungseinrichtungen zu verhindern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird auch vom RKI empfohlen: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

FFP2- Masken bieten dafür nach aktuellen Studien der Max-Planck-Gesellschaft einen besonders hohen Schutz: www.ds.mpg.de/3822295/211202_upperbound_infections

Die Anordnung der Maskenpflicht ist somit auch erforderlich. Es besteht kein gleich effektives, für die Betroffenen geringer belastendes Mittel, um den so dringend erforderlichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Insbesondere die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes kann nicht durchgehend gewährleistet und durchgesetzt werden. Im Gegensatz dazu können Masken von den einzelnen Versammlungsteilnehmenden ohne weiteres durchgehend getragen werden. Das Tragen einer Maske gehört zurzeit ohnehin alltäglich für die Bürger*innen dazu (z.B. im Einzelhandel, öff. Gebäuden, Gastronomie), so dass dies keine besondere Hürde für die Teilnahme an einer Versammlung darstellt. Ausnahmen für gesundheitliche Besonderheiten und für Kinder wurden mit dieser Verfügung geregelt und berücksichtigt, so dass auch diesen Personengruppen die Teilnahme an einer Versammlung jederzeit möglich ist.

Mit Masken sind sowohl ortsfeste als auch sich fortbewegende Versammlungen möglich. Eine Beschränkung auf bestimmte Örtlichkeiten oder eine Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen — und damit schwerwiegendere Mittel — sind daher zurzeit nicht notwendig. Ernsthaftige Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft für das (kurzzeitige) Tragen einer MNS fernliegend (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.03.2021, 13 B 266/21.NE — juris Rn 53 ff). Die Maskenpflicht ist damit das mildeste Mittel.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist auch angemessen. Der damit erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit aller Versammlungsteilnehmenden, eventueller Gegendemonstrant*innen, von unbeteiligten Dritten („negative Versammlungsfreiheit“) sowie der eingesetzten Polizeibeamt*innen wiegen schwerer als der Eingriff in die Versammlungsfreiheit Einzelner. Hinzu kommt noch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der (auch staatlichen) Versorgungseinrichtungen, die durch hohe Krankheitszahlen und damit durch Personalausfälle beeinträchtigt wären. Unter Berücksichtigung der Maskenpflicht ist eine öffentliche Meinungsäußerung und -Erörterung weiterhin gewährleistet. Es ist möglich, sich auch mit Maske entsprechend zu artikulieren. Zur Unterstützung der Meinungsäußerung wäre außerdem noch der Einsatz von schallverstärkenden Hilfsmitteln (Megafon, Lautsprecher) möglich.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse. So entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diese Verfügung.

Wird zurzeit eine Versammlung durchgeführt, ohne dass die Teilnehmenden eine geeignete Maske tragen, kommt es zu einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Auf die Erläuterungen der Begründung wird Bezug genommen. Die durchgängige Wahrung des Infektionsschutzes dient sehr hochwertigen Rechtsgütern und ist unbedingt erforderlich.

Die geregelte Maskenpflicht dient der Abwehr dieser Gefahr. Eine Klageerhebung gegen diese Verfügung hätte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung zur Folge. Diese aufschiebende Wirkung würde den Sinn der Maskenpflicht zunichtemachen und die bereits dargestellte Gefahr verwirklichen. Die Abwehr der drohenden Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben und für die Funktionsfähigkeit insbesondere des Gesundheitswesens liegt hier im öffentlichen Interesse und hat daher Vorrang vor dem Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, zumal eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung bis zum Termin einer möglichen — zumal unangemeldeten - Versammlung nicht mehr herbeizuführen sein wird.


Daher sind die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diesen Bescheid zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, gestellt werden.

Hildesheim, den 14.01.2022


Lynack
(Landrat)

Gesetze / Fundstellen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)